

Polizei Sportverein Bonn e.V.

Satzung (Stand 30. Mai 2022)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Polizei-Sportverein Bonn e.V.“. Er hat seinen Sitz in 53227 Bonn, Königswinterer Straße 500. Das Gründungsjahr ist 1948.
2. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der **Nr. 2947** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Organisation

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports bis hin zum Leistungssport.
2. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie eine gezielte Jugendarbeit verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er arbeitet nicht eigenwirtschaftlich.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Honorartrainer/innen mit entsprechenden Verträgen, die gleichzeitig Mitglieder des Vereins sind.
6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks untergliedert sich der Verein in mehrere Abteilungen. In diesen werden die jeweiligen Sportarten ausgeübt. Neue Abteilungen können jederzeit gegründet werden. Die Anzahl der Abteilungen ist nicht begrenzt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied (ordentliches, aktives Mitglied) kann jede natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und der politischen und religiösen Überzeugung werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von der/dem gesetzlichen Vertreter/in zu unterzeichnen. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Dem/Der betroffenen Abteilungsleiter/in steht ein Veto-Recht zu. Ohne seine/ihre Zustimmung erfolgt keine Vereinsaufnahme. Eine Ablehnung wird dem Bewerbenden schriftlich mitgeteilt und bedarf keiner Begründung.
5. Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche, aktive Mitgliedschaft
 - b. Ehrenmitgliedschaft
Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Ein/eine zum/zur Vorsitzenden des Vereins gewählter aktiver/aktive Polizeibeamter/-beamtin wird, sofern nicht schon Vereinsmitglied, durch die Annahme der Wahl automatisch zum Ehrenmitglied.

- c. Fördermitgliedschaft
Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv an der Sportausübung der Abteilungen teil. Sie besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Eine Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist unter Beachtung der Nr. 1 und 2 jederzeit möglich.
6. Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, die Gegenstände des Vereins zu nutzen und in der jeweiligen Abteilungen Sport zu treiben. Eine Übertragung dieses Rechtes an Dritte ist nicht erlaubt.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung zu achten und mitzuwirken, den Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - mit dem freiwilligen Austritt, Kündigung der Mitgliedschaft,
 - mit dem Ausschluss des Mitgliedes,
 - wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat. Einer zweiten Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei Kündigungen bis zum 31.05. des Jahres am 30.06., bei Kündigungen bis zum 30.11. am 31.12. des Jahres.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Ein Ausschluss ist nur zulässig bei:
 - wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die jeweiligen Sportordnungen der Abteilung,
 - vereinsschädigendem Verhalten,
 - erheblich ehrenrührigem Verhalten innerhalb des Vereins,
 - vorsätzlich begangene Straftaten gegen das WaffG, KWKG, SprengstoffG.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht der/dem Betroffenen binnen 14 Tagen das Recht des Einspruchs an den Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Zu der Anhörung vor dem Vorstand ist die/der Ausgeschlossene unter Berücksichtigung einer Frist von sieben Tagen zu laden.
5. Über das Ende der Mitgliedschaft aufgrund nicht erfolgter Beitragszahlungen wird die betroffene Person schriftlich informiert.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein insbesondere an das Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Zahlung noch fälliger Beiträge, Umlagen und Gebühren bleibt bestehen.
7. Sofern sich aus dem Ende einer Mitgliedschaft gesetzliche Meldepflichten für den Verein oder einzelne Abteilungen ergeben, werden diese innerhalb der vorgegebenen Fristen erfüllt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr und jedes Ehrenmitglied eine Stimme, sofern es seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Die

Ausübung des Stimmrechts kann nur durch persönliche Anwesenheit erfolgen. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren geht das Stimmrecht auf einen/eine gesetzlichen/-e Vertreter/in über. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Ausgenommen davon ist die Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Zur Mitgliederversammlung wird durch den/die Geschäftsführer/in mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sofern Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, ist die geänderte Satzung ebenfalls beizufügen. Bei kleineren Satzungsänderungen ist es ausreichend, die zu ändernden Textpassagen beizufügen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich innerhalb einer Woche nach der Einladung zuzuleiten. Über ihre Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - abschließende Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Abstimmung über die Tagesordnung,
 - Abstimmung über Anträge zur Tagesordnung,
 - Wahl eines Versammlungsleiters, bei Vorstandswahlen eines Wahlleiters,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands (ohne Abteilungsleiter/innen),
 - Wahl von Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (auf Antrag des Vorstands),
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr,
 - Bestätigung der Geschäftsordnung und ihrer Änderungen,
 - Bestätigung der Gebührenordnung und ihrer Änderungen,
 - Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Verein,
 - Beschlussfassung über die Gründung weiterer Abteilungen sowie der Auflösung von Abteilungen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der/die Schriftführer/in ist der/die Geschäftsführer/in. Bei seiner Verhinderung ist ein/e Schriftführer/in von dem/der Versammlungsleiter/in zu bestimmen.
10. Das Protokoll kann sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung von den Teilnehmenden der Mitgliederversammlung bei dem/der Geschäftsführer/in eingesehen werden.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - Soweit der Vorstand es für erforderlich hält,
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und einer Begründung dies beim Vorstand beantragt.
2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den/die Geschäftsführer/in eingeladen. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. In der Einladung ist der Grund der Einberufung mitzuteilen.
3. Der § 6 gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§ 7a Außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Eine beschlossene Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten abzuwickeln.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder Aufhebung steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Sozialwerk der Kreispolizeibehörde Bonn e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.
6. Der § 6 gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
 - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - e) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen.
2. Als Vorstand im Sinne der Bestimmungen des § 26 BGB gelten der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Er vertritt den Verein in allen internen und externen Angelegenheiten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für diese Vorstandsmitglieder besteht Einzelvertretung.
3. Im Innenverhältnis bestimmt der/die Vorsitzende die Richtlinien der Vereinspolitik.
4. Der Vorstand gem. § 8 (1) ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB, anwesend sind.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters, seiner/Ihrer Vertreterin.
6. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands wird ausgeschlossen.
7. Die einzelnen Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands werden durch einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geregelt.
8. Der Vorstand kann dritte Personen (Sachkundige) zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuziehen, wenn die Thematik dies erfordert. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes, Wahl- und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - vorläufige Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 (4) der Satzung,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

- Beschlussfassung über Vergütungen für Leistungen von Mitgliedern,
 - Antragung der Schirmherrschaft für Veranstaltungen des Vereins an ein Mitglied oder eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
 - Erlass der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, Abteilungsordnungen, sofern vorhanden, sind Bestandteil der Geschäftsordnung des Vereins,
 - Erlass einer Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, Gebührenordnungen der Abteilungen, sofern vorhanden, sind Bestandteil der Gebührenordnung des Vereins.
2. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist den Mitgliedern auf Antrag zugänglich zu machen.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes (ohne Abteilungsleiter/innen) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Sollte ausnahmsweise der gesamte Vorstand neu gewählt werden, werden der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Abteilungsleiter/innen werden auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt.
 4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Ausnahme: Zum Vorsitzenden kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden, sofern es sich um einen/eine aktiven/aktive Polizeibeamten/in handelt. Mit der Annahme der Wahl wird er/sie automatisch zum Ehrenmitglied. Nach Ende der Amtszeit erlischt die Ehrenmitgliedschaft automatisch.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
 5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstand ist wie folgt geregelt: Vorsitzender/Vorsitzende und Schatzmeister/in werden in einem Jahr, stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer/in im folgenden Jahr gewählt. Die Wahldauer der Abteilungsleiter/innen ergibt sich aus den jeweiligen Abteilungsordnungen, sollte jedoch nicht unter zwei und nicht über vier Jahren liegen.
 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so kann die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Die Amtszeit richtet sich dann nach den Bestimmungen des Absatzes 3.
 7. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
 8. Der Vorstand kann eine der Geschäftsordnung erlassen, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
 9. Im Fall der Vereinsauflösung bleibt der Vorstand bis zum Abschluss der Liquidierung des Vereins im Amt.

§ 10 Schatzmeister und Kassenprüfung

1. Der/die Schatzmeister/in führt das Kassenwesen unter persönlicher Verantwortung. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
2. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer/innen und ein/eine Vertreter/in gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer/innen haben jährlich die Kassenbelege, die Bücher und die Kasse des Vereins einschließlich der Abteilungen zu prüfen. Die Abteilungen stellen dem/der Schatzmeister/in zu diesem Zweck die notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Die Kassenprüfung soll innerhalb des ersten Quartals nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Das Finanzgebaren des Vereins muss sich auf solider Grundlage bewegen.
5. Rechtsgeschäfte des Gesamtvereins über 500,- Euro dürfen durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes (ohne Abteilungsleiter/-innen) geschlossen werden.

§ 11 Vermögen, Zuwendungen, Vergütungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Abteilungen erhalten aus den Mitgliedsbeiträgen eigene finanzielle Mittel. Über diese Mittel verfügen die Abteilungen selbstständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eine Vergütung für Mitglieder für Leistungen, Lieferungen oder Tätigkeiten zur Erfüllung von satzungsgemäßen Zwecken ist zulässig, sofern aus der Mitgliedschaft oder dem Amt im Verein keine Verpflichtung zu deren Erbringung besteht und die Leistung anderenfalls durch Nichtmitglieder entgeltlich erbracht werden müsste. Das Entgelt darf die verkehrsüblichen Beträge nicht überschreiten. Über die Vergütung entscheidet der Vorstand.
4. Anfallende Kosten von Mitgliedern des Vorstands für Büromaterial, Telefon oder sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit können mit Einzelbeleg abgerechnet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vorstands keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 12 Beiträge / Aufnahmegebühr

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Ausgenommen sind die Ehrenmitglieder.
2. Die temporäre Reduzierung oder temporäre Befreiung von der Beitragspflicht in finanziellen Härtefällen beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Höhe des Beitrags wird in der Gebührenordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig. Deren Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 13 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben.
2. Die Abteilungsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen/eine Abteilungsleiter/in. Dieser/Diese ist Mitglied im Vorstand. Er/Sie vertritt die Interessen der jeweiligen Abteilung im Vorstand.
3. Mindestens alle zwei Jahre wird eine Abteilungsversammlung durchgeführt.
4. Die Abteilungen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Die Abteilungen können sich eine eigene Gebührenordnung geben. Diese ist Bestandteil der Gebührenordnung des Vereins. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Alle Angelegenheiten der Abteilungen, die den Gesamtverein unmittelbar betreffen können, sind im Vorstand zu beraten und abzustimmen.
7. Über die Gründung neuer sowie die Auflösung bestehender Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beauftragte

1. Der Vorstand kann Beauftragte ernennen. Die Beauftragten beraten den Vorstand in Fragen ihrer jeweiligen Aufgabenfelder.
2. Beauftragte haben kein Stimmrecht im Vorstand. Sie können zu Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.
3. Beauftragte erhalten keine Vergütung aus Vereinsmitteln.
4. Die Tätigkeit endet mit der Abberufung durch den Vorstand.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede natürliche Person insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten/eine Datenschutzbeauftragte. Er/sie ist beratendes Mitglied im Vorstand.

§ 16 Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport

1. Der Polzeisportverein Bonn 1948 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Form ist. Der Schutz, insbesondere von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt im Sport, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, hat für den Verein höchste Priorität.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Maßnahmen zu implementieren, die präventiv Gewalt verhindern und repressiv entschieden gegen Gewalt vorgehen. Insbesondere werden alle Mitarbeiter/innen des PSV Bonn eine Ehrenkodex-Erklärung unterzeichnen, sofern dies bei Trainern/innen nicht bereits beim jeweiligen Fachverband erfolgt ist.
3. Weiteren Maßnahmen orientieren sich eng an den Konzepten des DOSB und des LSB NRW.

§ 17: Schlussbestimmungen

Soweit Personen und Funktionsbezeichnungen aus Gründen einfacherer Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gilt dies gleichermaßen für Frauen und diverse Personen. Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Mai 2022 mit einer Mehrheit von 23 Stimmen bei 23 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen. Nach erfolgter Zustimmung zu dieser Satzung wurden die nachfolgenden Wahlen bereits auf Grundlage dieser Satzung durchgeführt.

gez. Hans-Dieter Husfeldt, Vorsitzender

gez. David Lahr, Stellvertretender Vorsitzender